



Beschluss-Nr. STA 20/11/22 vom 26.07.2022

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) über die Stellungnahme der RPG im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages zum Beratungsge- genstand „Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungs- gesetzes“

Mit Schreiben vom 01.07.2022 hat die Verwaltung des Thüringer Landtages die RPG im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags um die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes gebeten. Hierzu hat sie weiter einen Fragenkatalog beigelegt (Anlage 3 der Unterlagen) mit der Bitte, diesen, soweit für die RPG zutreffend bzw. durch die RPG eine Beantwortung möglich ist, ebenfalls schriftlich zu beantworten. Auf der Grundlage dieser hierzu übersandten Unterlagen fasst der Strukturausschuss der RPG daher folgenden Beschluss:

1. Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) werden begrüßt.
2. Anregung zu Artikel 1 Nr. 1 b) des Gesetzes mit der Änderung für § 3 (4) ThürLPIG:
„(4) Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen [...] durch Mitteilung der Internetadresse und der Dauer der AnhörungsAuslegung nach Absatz 3 einzuholen; [...]“
3. Die in der Unterlage formulierten Fragen werden in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss beigelegten Fassung beantwortet.
4. Die RPG gibt weiter entsprechend der beigelegten Anlage 2 ihre Zustimmung nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzgesetz (ThürBeteilDG) zur Veröffentlichung ihrer schriftlichen Stellungnahme in der Beteiligentransparenzdokumentation.

Begründung:

Zu 1.:

Mit der im Rahmen des o. g. Gesetzentwurfes angestrebten Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) soll in erster Linie die Digitalisierung der im ThürLPIG normierten Verfahren als vorrangige Form der Beteiligung eingeführt werden. In der Hauptsache sehen die Änderungen u. a. für den Regionalplan keine öffentliche Auslegung bei den zur jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften mehr vor. Dies bringt für die RPG hinsichtlich der durch sie durchzuführenden Beteiligungen nach dem ThürLPIG erhebliche technische und organisatorische Erleichterungen. Zugleich werden insbesondere verschiedene, bisher mit einer Auslegung verbundene Rechtsunsicherheiten vermieden (unzureichende Öffnungszeiten, unvollständige Unterlagen, uneinheitliche Niederschrift von Stellungnahmen etc.). Dies hat die RPG auch in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2022 (Beschluss-Nr. STA 11/07/22) zum Referentenentwurf des o. g. Änderungsgesetzes bereits formuliert.

Zu 2.:

Zum o. g. Referentenentwurf hat die RPG neben ihrer grundsätzlichen Zustimmung eine Reihe an Formulierungsvorschlägen angeregt, die sich fast vollständig im vorliegenden Gesetzentwurf wiederfinden. Lediglich die vorgeschlagene Änderung für § 3 Abs. 4 wurde nicht übernommen. Diese hält die RPG jedoch aus rechtssystematischen Gründen nach wie vor für wichtig. Der Vorschlag, den Begriff „Anhörung“ durch „Auslegung“ zu ersetzen, greift die bereits in § 3 Abs. 2 ThürLPIG gewählte Begrifflichkeit auf. Dem Raumordnungsrecht ist der Begriff „Anhörung“ fremd.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	7
Anwesende Stimmberechtigte:	5
Zustimmung:	5
Gegenstimmen:	-
Enthaltung:	-

Vorsitzender

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses:

Anlage 1: Antworten auf den Fragenkatalog zum Beratungsgegenstand „Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes“

Anlage 2: Formblatt gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDG

**Antworten auf den Fragenkatalog zum Beratungsgegenstand
„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes“**

1. Konkrete Rechtsprechung zu den im o. g. Gesetzesentwurf formulierten Änderungen des ThürLPIG ist der RPG im Detail nicht bekannt.
2. Eine Änderung der gegenwärtig geltenden Rechtsprechung kann aktiv nur über gerichtliche Verfahren hergestellt werden, indem entsprechende Anträge bzw. Klagen angestrengt werden. Eine Notwendigkeit hierzu noch vor Inkrafttreten des Gesetzes kann die RPG derzeit jedoch nicht erkennen.
3. Die Erfahrung mindestens der letzten 10 Jahre hat gezeigt, dass der allergrößte Teil der Beteiligung über den digitalen Weg erfolgt ist. Dies kann im Umkehrschluss zumindest anhand der an den Auslegungsorten abgefassten bzw. dort zur Niederschrift gegebenen Stellungnahmen abgeleitet werden. Diese bewegten sich bisher eher im einstelligen Bereich. Und auch bei nicht auf elektronischem Weg übermittelten Stellungnahmen erfolgte oft die Einsichtnahme in die Beteiligungsunterlagen über das Internet.
4. Ja.
5. Ja.
6. Ja.
7. Nein.
8. Nein.
9. Jenseits der formalen Bekanntmachungen über regelmäßige Berichte in den allgemeinen Medien (Tageszeitung, Anzeigenblätter, Rundfunk, social media, ...). Dies bedeutet jedoch wiederum eine Erhöhung des Aufwandes bei den für die Pläne/Verfahren zuständigen Stellen, der aber durch die Änderungen gerade verringert werden soll. Zudem bedarf es dazu eines Grades an Professionalität, die dort i. d. R. nicht gegeben ist.
10. Dies kann von Seiten der RPG fachlich nicht verlässlich eingeschätzt werden.
11. Die RPG führt keine Raumordnungsverfahren durch und kann dazu keine Angaben machen.
12. Mit der Durchführung der digitalen Beteiligung werden keine Belastungen der Kommunen zu erwarten sein. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass insbesondere durch den Wegfall von Auslegungen der Planentwürfe in den Kommunen die bisher dazu erforderlichen Räumlichkeiten und personellen Aufwendungen nicht mehr notwendig werden und damit vielmehr eine Entlastung der Kommunen verbunden ist.
13. Die digitale Abwicklung der Verfahren lässt Effizienzgewinne in erster Linie bei der Vorbereitung und Durchführung der Verfahren erwarten. Auf die Auswertung wird sie keine besondere Auswirkung haben, da bereits seit längerem der größte Teil der auszuwertenden Stellungnahmen in digitaler Form abgegeben wird. Dieser Anteil wird auch kaum durch die digitale Beteiligung weiter erhöht werden - es sei denn, die Stellungnahmen dürfen nur noch digital eingereicht werden.
14. Nein, sie wären ansonsten Gegenstand der Stellungnahme.